Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie
Journal of the Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.lhlt.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg34
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 34 (2026)
http://dx.doi.org/10.12946/rg34/219-221

Rg 34 2026 219 – 221

Hillard von Thiessen*

Tiefenerschließung für die interdisziplinäre Forschung

[In-depth Indexing as a Tool for Interdisciplinary Research]

* Universität Rostock, hillard.thiessen@uni-rostock.de

Dieser Beitrag steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License

Hillard von Thiessen

Tiefenerschließung für die interdisziplinäre Forschung*

Im vergangenen Jahr wurde ein archivisches Erschließungsprojekt von respektheischenden Dimensionen abgeschlossen. Seit 2007 wurde unter Federführung der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in Kooperation mit dem Österreichischen Staatsarchiv und der Universität Wien ein Teil der im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv lagernden Judizialakten des kaiserlichen Reichshofrats mittels Tiefenerschließung in digitaler und analoger Form für die Forschung benutzbar gemacht. Es handelt sich bei diesem Teilbestand um 14 010 Akten (Bestände ›Antiqua‹ und ›Alte Prager Akten‹), die bislang nur unzureichend erschlossen waren und den Zeitraum vom späten 16. bis zum frühen 18. Jahrhundert umfassen. Um den Umfang des Projektvolumens deutlich zu machen: Der nun erschlossene Bestand umfasst etwa 15 % des 1,5 Regalkilometer ausmachenden Gesamtbestandes.

Unwillkürlich stellt sich angesichts der Dimensionen und des Aufwands des Projekts die Frage: *Cui bono?* Sie zu beantworten ist ein wesentliches Anliegen des vorliegenden zweibändigen, von Ulrich Rasche und Tobias Schenk herausgegebenen Sammelwerks, das eine sehr instruktive Einleitung und 23 Beiträge bietet. Die Beiträge lassen die Projektgeschichte Revue passieren, führen in das digitale Editionswesen (und Möglichkeiten seiner Finanzierung) ein, stellen einzelne Bestände aus den Reichshofratsakten vor, erläutern Geschichte, Organisation und Funktionsweise dieses Gremiums und skizzieren Forschungsfelder, Theorien und methodische Ansätze aus Geschichte, Rechtsgeschichte und Soziologie, für welche die Reichshofratsakten reichlich Material bieten. Hinzu kommen aussagekräftige Einzelstudien zu verschiedenen Aspekten der Tätigkeit und Wirkung dieses bislang in der Forschung sehr im Schatten des Reichskammergerichts stehenden Gremiums.

Tatsächlich ist der Reichshofrat bislang ein relativ unbekanntes bzw. oft falsch eingeschätztes Wesen. Dementsprechend legen die Beiträger im ersten Teilband dar, welchen Zwecken er diente, wie er organisiert war und wie er tatsächlich arbeitete. Sie skizzieren auch den Wandel seiner Hauptfunktionen. Zunächst, im 16. Jahrhundert, fungierte er vorrangig als kaiserlicher Rat, der vor allem Privilegien- und Gnadensachen bearbeitete und damit, wie Ulrich Rasche in seinem Beitrag ausführt, in Konkurrenz zum Reichsvizekanzler stand. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde er dann zunehmend auch als höchste Gerichtsinstanz im Reich genutzt und überflügelte zum Ende des Jahrhunderts allmählich das in dieser Funktion mit ihm konkurrierende Reichskammergericht. Markstein dieses Wandels war die Reichshofratsordnung von 1654, in der seine juristische Tätigkeit formal geregelt wurde, ohne dass seine herkömmlichen Ratsfunktionen verlorengingen.

»Der Reichshofrat war ein dezidiert frühneuzeitliches Gremium, hervorgebracht von einem ständisch organisierten Gemeinwesen, das Autorität und Legitimation stark personal und hierarchisch generierte« (90). Dieses Fazit von Eva Ortlieb leitet über zu dem in verschiedenen Beiträgen engagiert umgesetzten Anliegen des Werks, dem Reichshofrat durch ein interdisziplinäres Forschungsdesign gerecht zu werden, das multinormative bzw. Normativitätswissen betreffende Ansätze aus der jüngeren Rechtsgeschichte (die mit Peter Oestmann im ersten Band prominent vertreten ist), die jüngere Kulturgeschichte und organisationssoziologische Forschungen miteinander verbindet. Dabei sind, wie insbesondere Tobias Schenk in seinem mit Verve geschriebenen Beitrag

* Ulrich Rasche, Tobias Schenk (Hg.), Der kaiserliche Reichshofrat. Interdisziplinäre Perspektiven auf Organisation und Funktion eines frühneuzeitlichen Zentralgerichts, Köln: Böhlau 2025, 1072 S., ISBN 978-3-412-53055-6

betont, anachronistische Vorstellungen von Modernisierung, Professionalisierung und Rechtspositivismus abzulegen, um den Reichshofrat als vormoderne Organisation begreifen zu können. Schenk plädiert in diesem Zusammenhang dafür, die »Urteilszentristik« (122) der älteren rechtsgeschichtlichen Forschung zugunsten eines praxeologischen, die Prozeduralität kollegialen Entscheidens nachzeichnenden und an den Vernetzungen und Bindungen von personalen Akteuren orientierten Ansatzes hinter sich zu lassen. Auf diese Weise werde sichtbar, wie auf Hinterbühnen des (Vor-)Entscheidens soziale und politische Machtverhältnisse, Interessen und Bindungen in den Rechtsfindungsprozess eingespeist würden. Schenk regt an, Akten und Protokolle als Ergebnisse von oder Etappen in Kommunikationsprozessen zu begreifen, die nicht in Gerichtsordnungen zu finden sind, sondern sich auf der informellen Ebene abspielten. Mit informellen Strukturen »jenseits des Protokolls« setzt sich Stefan Andreas Stodolkowitz in einem gesonderten Beitrag auseinander. Zu berücksichtigen sei beispielsweise der Einfluss der Berichterstatter im Verfahren, deren Wirken auch Oestmann in seinem Beitrag in den Blick nimmt. Da die Parteien in den meisten Fällen regelwidrig erfuhren, wer das Verfahren gerichtsseitig bearbeitete, konnten sie mit dem jeweiligen Referenten in Kontakt treten. Dies wurde auch dadurch erleichtert, dass die Referenten einen Großteil ihrer Arbeit nicht in der Hofburg, sondern zuhause erledigten, wo sie diskreter Besuche empfangen und in diesem Zusammenhang auch Sporteln entgegennehmen konnten. Insgesamt, so Oestmann, bewegten sie sich in einer »Grauzone zwischen Recht und Zweckmäßigkeit« (353) – und auch im Grenzbereich zu Korruption. Schenk weist in diesem Zusammenhang auf die Invisibilisierungspraktiken bezüglich der Annahme von Gaben durch Referenten hin; darin sieht er zu Recht einen Hinweis darauf, dass die Referenten sich der normativen Prekarität ihres Tuns bewusst waren.

Der zweite Band bietet verschiedene Einzelstudien zu Aspekten der Tätigkeit des Reichshofrats und löst zum Teil auch die von den Herausgebern formulierten methodischen und theoretischen Desiderata an die Reichshofratsforschung ein, macht aber auch deutlich, wie viel noch zu tun bleibt. Ellen Franke beschreibt Appellationen an den Reichshofrat als Teil des »alltägliche[n] Kampf[s] um die Gerichtsgewalt« (562). In ihrem Artikel wie auch in den Beiträgen von Karl Härter und Wolfgang Sellert werden die Justiznutzung des Reichshofrates und das Zusammenspiel von gerichtlichen und außergerichtlichen Akteuren (»Infrajusitz«) unter die Lupe genommen. Mit der von kultureller Ambiguität gekennzeichneten Funktion des Reichshofrats als Beratungsorgan des Kaisers in Sachen Gnadengewährung und Privilegienvergabe befassen sich die Beiträge von Anja Amend-Traut, Vincent Demont und Ulrich Eisenhardt. Privilegien zu erteilen war Herrschaftsmittel wie Patronageressource des Kaisers. Doch indem Routinen und Verfahren der Überprüfung im Reichshofrat etabliert wurden, fand ein Prozess der Formalisierung des Informellen statt und wandelte sich die eigentlich vom Herrscher aus freien Stücken gewährte Vergabe von Gnaden, wie beispielsweise Schuldenmoratorien, zu einem gerichtsförmigen Verfahren. Die Bearbeitung von Streitfällen in Privilegiensachen ist hingegen von Kontinuität geprägt; der Rat strebte in der Regel, entsprechend der für die Frühe Neuzeit typischen konsensorientierten politischen Kultur, für beide Seiten gesichtswahrende Kompromisslösungen an. Viele Beiträge des Bandes geben auch Hinweise auf für unterschiedliche Forschungsfelder relevante Quellen, die sich in den Akten des Reichshofrats verbergen und die erst durch die Tiefenerschließung benutzbar geworden sind. Dies betrifft beispielsweise Akten zu Gewerbeprivilegien, die einen raren Einblick in die Zunftwirklichkeit ermöglichen, zahlreiche »Augenscheinkarten«, die von Parteien als Beweismittel angefertigt wurden und Dokumente, die Aufschluss über höfische und adlige Patronagenetzwerke geben.

In der letzten Sektion zu »Wirkung in Reich und Region«, eingeleitet durch Leopold Auer, positionieren sich unter anderem verschiedene Autorinnen und Autoren zu Debatten über den Lehenscharakter des Reichs und seine Staatlichkeit. Die Rolle des Kaisers als oberster Lehnsherr des Reichs erlaubte ihm, insbesondere im Konfliktfall in die Verfassung und Herrschaft von Reichsständen einzugreifen. Der spektakuläre Fall der Absetzung des mecklenburgischen Herzogs Karl Leopold im Jahr 1728 erscheint dabei in vergleichender Perspektive allerdings als von der Forschung lange überschätzter Einzelfall. Eine derartige Handlungsmacht konnte der Reichshofrat in kaiserlichem Auftrag nur dann entfalten, wenn innerdynastische Auseinandersetzungen vorlagen, wie Charlotte Backerra am Fall der Auseinandersetzung zwischen Landgräfin Juliana und Landgraf

Moritz von Hessen-Kassel zeigt. Doch gegen mächtige Reichsfürsten erwies sich schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und vor allem im 18. Jahrhundert der Reichshofrat als ausgesprochen stumpfes Schwert des Kaisers – er wurde als Letztinstanz und Justizaufsichtsbehörde faktisch ausgeschaltet, wie Andreas Pečar und Paul Beckus am Beispiel Brandenburg-Preußen eindrücklich nachweisen.

Ein wenig macht der Band den Eindruck einer Festschrift, wenn auch nicht für einen aus dem Dienst ausscheidenden Kollegen, sondern zur Würdigung eines abgeschlossenen Projekts. Seiner Intention, die Relevanz der Erschließung der Reichshofratsakten für die Forschung unter Beweis zu stellen, wird er vollauf gerecht – und zwar so sehr, dass man sich wünscht, dass er zu einer Weiterführung der digitalen Erschließung dieses wichtigen Quellenbestandes anregen möge.

■